

Narrenzunft Oberhofen 2011 e.V.

Gastspringerordnung

Jeder Hästräger der Narrenzunft Oberhofen 2011 e.V. kann sein Häs einer anderen Person ausleihen. Dies muss der Vorstandschaft, mit dem Gastspringerantrag, gemeldet werden.

Der Gastspringer muss über die Häs- und Maskenordnung belehrt werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Außerdem benötigt der Minderjährige für jeden Tagumzug eine Aufsichtsperson.

Die Teilnahme an Nachtumzügen ist den minderjährigen Gastspringern nicht erlaubt.

Ein Gastspringer darf jedes Jahr höchstens an 4 Umzügen teilnehmen und ist für diese Umzüge auch nur ein aktives Mitglied im Verein.

Die Gebühr für den Gastsprungbündel ist mit der Abgabe des Antrags als Gastspringer, welcher vor Umzugsantritt bei einem Ausschussmitglieds abzugeben ist, in bar zu entrichten.

Die Gebühr pro Umzug beträgt 10 EUR für Erwachsene und Jugendliche mit Maske. Kinder bis Maske sind kostenlos.

Karten für Busfahrten müssen separat noch gekauft werden.

Der Gastspringer hat die Möglichkeit ein Häs von der Zunft auszuleihen, sofern ein Häs in der richtigen Größe vorhanden ist. Das Häs darf für max. 4 Umzüge ausgeliehen werden wobei die Umzüge an max. 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden müssen. Das Häs ist in der Woche nach Absolvierung des letzten Umzugs des Gastspringers im ordentlichen und gereinigten Zustand unaufgefordert wieder an die Zunft zurückzugeben.

Die Gebühr für den Gastsprungbündel und das Leihäs inkl. Maske (für Erwachsene und für Jugendliche mit Maske) pro Umzug beträgt 15 EUR (60 EUR für 4 Umzüge); Kinderhäser ohne Maske inkl.

Gastsprungbündel beträgt 5 EUR pro Umzug. Hinzu wird noch eine Kautions von 50 € für Häser mit Maske fällig, welche nach Rückgabe des Häses, sofern dieses in einem ordentlichen und unbeschädigten Zustand ist, wieder zurückerstattet wird. Diese Gebühren sind bei Abholung des Leihäses und Abgabe des Antrags als Gastspringer bei einem Vorstandsmitglieds in bar zu entrichten.

Sollte das Häs und/ oder die Maske beschädigt sein, muss der Gastspringer für die Reparatur bzw. die Neuanschaffung (sofern eine Reparatur nicht möglich ist) aufkommen.

Gastsprungbündel sind nicht auf Dritte übertragbar.

